

Antrag

der Abgeordneten Johannes Singhammer, Horst Seehofer, Max Straubinger, Klaus Hofbauer, Birgit Schnieber-Jastram, Klaus Riegert, Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Hartmut Koschyk, Karl-Josef Laumann, Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Claudia Nolte, Hans-Peter Repnik, Franz-Xaver Romer, Heinz Schemken, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Thomas Strobl (Heilbronn), Peter Weiß (Emmendingen), Gert Willner, Ilse Aigner, Renate Blank, Dr. Wolfgang Bötsch, Albert Deß, Maria Eichhorn, Herbert Frankenhauser, Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen), Norbert Geis, Georg Girisch, Michael Glos, Dr. Wolfgang Götzer, Gerda Hasselfeldt, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Ernst Hinsken, Klaus Holetschek, Josef Hollerith, Bartholomäus Kalb, Rudolf Kraus, Eduard Lintner, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Hans Michelbach, Dr. Gerd Müller, Franz Obermeier, Eduard Oswald, Dr. Bernd Protzner, Hans Raidel, Dr. Peter Ramsauer, Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Dr. Christian Ruck, Gerhard Scheu, Christian Schmidt (Fürth), Carl-Dieter Spranger, Dr. Hans-Peter Uhl, Dr. Theodor Waigel, Dagmar Wöhrl, Aribert Wolf, Wolfgang Zeitlmann, Benno Zierer, Wolfgang Zöller und der Fraktion der CDU/CSU

Neue Belastungen für ehrenamtlich Tätige zurücknehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben im November 1999 Aufwandsentschädigungen für verschiedene ehrenamtlich Tätige als sozialversicherungspflichtig beurteilt, da von einem Beschäftigungsverhältnis auszugehen sei. Die bisherige Praxis der Krankenkassen, z. B. der AOK-Bayern, wurde damit beendet. So stellt z. B. die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrführungskräfte insoweit ein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar, als sie der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Ebenso sind Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerpflichtig sind, von ehrenamtlich Tätigen in Sportvereinen nunmehr der Sozialversicherungspflicht unterworfen. Die neue sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige beschädigt die ehrenamtliche Struktur, z. B. der Sportvereine und gemeinnützigen Organisationen. Sozialversicherungsbeiträge für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten setzen das Ehrenamt mit einer auf Einkommenserzielung ausgerichteten Tätigkeit gleich und widersprechen Sinn und Zweck ehrenamtlicher Tätigkeiten. Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird ih-

rem Wesen nach unentgeltlich ausgeübt. Pauschale Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige stellen kein Beschäftigungsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dar. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sind sie ein Ersatz für entstandenen Aufwand und Anerkennung für die geopfertete Freizeit und die eingebrachte Sachkunde und Engagement. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist kein Beschäftigungsverhältnis. Ungeeignet zur Abgrenzung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Beschäftigungsverhältnis sind Kriterien, die auf die Weisungsgebundenheit und auf die Eingliederung des ehrenamtlich Tätigen z. B. in den Verein oder in die Organisationen abstellen. Selbstverständlich sind ehrenamtlich Tätige während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in die Organisation (z. B. Caritas, Rotes Kreuz, freiwillige Feuerwehren) oder in den gemeinnützigen Verein (z. B. Fußballverein, Kirchenchor) eingegliedert. Sie können durchaus hinsichtlich Zeit, Dauer und den Ort des ehrenamtlichen Engagements Weisungen eines anderen (evtl. auch ehrenamtlich im Verein) ausführen.

Der ehrenamtlich Tätige ist nicht weisungsabhängig oder gebunden wie in einer beruflichen Tätigkeit. Eine Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zielt ebenso wie eine selbständige Tätigkeit von vornherein auf Gewinnerzielung bzw. feste Einkommenserzielung mit den sonstigen Umständen und Regularien eines Arbeitsverhältnisses ab. Sozialrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften, wie z. B. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Rentenversicherung für das Alter, Absicherung in einer Krankenversicherung, Kündigungsschutz, bezahlter Urlaub, Mutterschutz sind der ehrenamtlichen Tätigkeit fremd. Im Mittelpunkt eines Beschäftigungsverhältnisses steht der Austausch von Leistungen; das Geben (tätig sein) und Nehmen (Entgeltzahlung) ist voneinander abhängig. Dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis mit den sich gegenüberstehenden Hauptleistungspflichten ist einer ehrenamtlichen Tätigkeit fremd. Der ehrenamtlich Tätige übt die Tätigkeit nicht aus, um in den Genuss der Aufwandsentschädigung zu kommen. Die Aufwandsentschädigung ist nur ein Annex (Zusatz), der nicht im gegenseitigen Hauptleistungsverhältnis steht.

Die Behauptung, dass die Sozialversicherungspflicht der Steuerpflicht folgt, ist in diesem Zusammenhang irreführend, denn Auswirkungen von Steuerbefreiungen ergeben sich nur insoweit, als es um die Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Höhe nach im Falle eines dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses geht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Steuerrecht besteuert Einnahmen unter gewisser Anrechnung der hierfür nötigen finanziellen Aufwendungen. Ob die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus abhängiger Beschäftigung oder als sonstige Einkünfte zufließen, ist unbedeutend. Steuerfreistellungen werden aus den unterschiedlichsten Gründen, auch nach gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten gewährt. Bei der Steuerfreistellung von Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten wird z. B. nach § 3 Nr. 12 EStG darauf abgestellt, inwieweit tatsächlich materielle Aufwendungen anzurechnen sind. Deshalb ist steuerrechtlich konsequenterweise nur der Teil der Aufwandsentschädigung nicht steuerfrei, der für den Zeitverlust und das ehrenamtliche Tätigsein gewährt wird. Dieser Teil ist steuerlich keine Ausgabe. Nach § 3 Nr. 26 EStG werden Einnahmen (früher: Aufwandsentschädigungen) bestimmter nebenberuflich Tätiger (so genannte Übungsleiterpauschale) bis 3 600 DM im Jahr steuerfrei gestellt. Steuerrechtlich wird damit der fiktive materielle Aufwand (Ausgaben) einer gesellschaftspolitisch wünschenswerten Tätigkeit pauschal (d. h. ohne Nachweispflicht) steuerfrei gestellt. Höhere Einnahmen sind nicht als Aufwandsersatz (Ausgaben) anzusehen, sondern als Einnahmen für den Zeitverlust und das Tätigsein und damit steuerpflichtig.

Sozialversicherungsrechtlich betrachtet liegt deshalb bei der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Beschäftigung vor; demzufolge stellt die Aufwandsentschädigung kein Arbeitsentgelt dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die pauschale Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten ist von Sozialversicherungsbeiträgen auch insofern freizustellen, als nach allgemeiner Lebenserfahrung üblicherweise von einem Anerkennungsobolus ausgegangen werden kann. Hierzu sind geeignete Abgrenzungskriterien zu definieren.

Berlin, den 17. März 2000

Johannes Singhammer	Dr. Wolfgang Götzer
Horst Seehofer	Gerda Hasselfeldt
Max Straubinger	Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Klaus Hofbauer	Ernst Hinsken
Birgit Schnieber-Jastram	Klaus Holetschek
Klaus Riegert	Josef Hollerith
Dr. Maria Böhmer	Bartholomäus Kalb
Rainer Eppelmann	Rudolf Kraus
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)	Eduard Lintner
Hartmut Koschyk	Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Karl-Josef Laumann	Hans Michelbach
Julius Louven	Dr. Gerd Müller
Wolfgang Meckelburg	Franz Obermeier
Claudia Nolte	Eduard Oswald
Hans-Peter Reppnik	Dr. Bernd Protzner
Franz-Xaver Romer	Hans Raidel
Heinz Schemken	Dr. Peter Ramsauer
Andreas Storm	Dr. Klaus Rose
Matthäus Strebl	Kurt J. Rossmann
Thomas Strobl (Heilbronn)	Dr. Christian Ruck
Peter Weiß (Emmendingen)	Gerhard Scheu
Gert Willner	Christian Schmidt
Ilse Aigner	Carl-Dieter Spranger
Renate Blank	Dr. Hans-Peter Uhl
Dr. Wolfgang Bötsch	Dr. Theodor Waigel
Albert Deß	Dagmar Wöhrl
Maria Eichhorn	Aribert Wolf
Herbert Frankenhauser	Wolfgang Zeitlmann
Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen)	Benno Zierer
Norbert Geis	Wolfgang Zöllner
Georg Girisch	Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

